

2444. Baulinien. A. Mit Eingabe vom 25. August 1942 ersuchte der Stadtrat Zürich unter Vorlage der Pläne um Genehmigung des Gemeinderatsbeschlusses vom 29. April 1942 über die Abänderung der Baulinien der Neugasse zwischen Röntgen- und Luisenstraße und der Röntgenstraße zwischen Neugasse und Luisenstraße, in Zürich 5. Dieser Beschluß wurde im städtischen und kantonalen Amtsblatt vom 12. Juni 1942 veröffentlicht. Laut Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 5. August 1942 sind gegen die Vorlage keine Rekurse mehr pendent.

B. Die in den Jahren 1897/90 genehmigten Baulinien an der Neugasse und Röntgenstraße waren seinerzeit in der Ver-

längerung der Gasometerstraße unterbrochen. Heute kommt der Ausbau nicht mehr in Frage, sodaß die Baulinien geschlossen werden können. Eine Zurücksetzung der sehr spitzwinkligen und äußerst ungünstigen Baulinienecke Neugasse/Röntgenstraße mit einer neuen 12 m langen, winkelrecht zur Röntgenstraße sich hinziehenden Eckfront ist aus den gleichen Gründen zu begrüßen.

Die Zurücksetzung der Baulinie zwischen Neugasse und Luisenstraße um 1 m in die Flucht der benachbarten Teilstücke ist gegeben.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluß des Gemeinderates Zürich vom 29. April 1942 betreffend Abänderung der Baulinien der Neugasse zwischen Röntgen- und Luisenstraße und der Röntgenstraße zwischen Neugasse und Luisenstraße, in Zürich 5, wird gemäß den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.